LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.

LIGA MV e.V. * Wismarsche Straße 183-185 * 19053 Schwerin

An die
Mitglieder des Sozialausschusses des Landtages

per E-Mail

Schwerin, 19.08.2025

Anhörung im Sozialausschuss am 24.09.2025 zur Neufassung des Einrichtungsqualitätsgesetzes und anderer Regelungen

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

für den 24.09.2025 ist eine Anhörung im Sozialausschusses zu einem Gesetzesentwurf geplant, der erhebliche Auswirkungen auf die ambulante pflegerische Versorgung und die pflegerische Infrastruktur in Mecklenburg-Vorpommern (M-V) hätte. Es ist der „Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes und zur Änderung weiterer Regelungen“ (Drucksache 8/4994). Auch die Verbände der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e.V. haben die Möglichkeit Stellung zu beziehen.

Die geplanten Anpassungen des Einrichtungenqualitätsgesetzes (EQG M-V) in einem neuen Gesetz, das Wohnformen- und Teilhabegesetz (WoTG M-V), werden signifikante Veränderungen für die unterschiedlichen Konzepte der ambulant betreuten Wohnformen haben, insbesondere die der ambulant betreuten Wohngemeinschaften. Es ist anzunehmen, dass das bestehende Angebot dieser Wohnform mit den geplanten Veränderungen abnimmt. Eine fatale Entwicklung, weil gerade die ambulant betreuten Wohngemeinschaften für eine flächendeckende pflegerische Versorgung im Flächenland Mecklenburg-Vorpommern unabdingbar sind. Sie fangen pflegebedürftige Menschen in einer Gemeinschaft auf, die nicht mehr allein in ihrer eigenen vertrauten Häuslichkeit leben können und nicht in eine ggf. auch weiter vom vertrauten Wohnort entfernte vollstationäre Pflegeeinrichtung umziehen möchten.

Die Unterscheidung in Pflegewohngemeinschaften in Anbieterverantwortung (§ 3 Abs. 6 WoTG-Entwurf) und selbstverantwortete Wohngemeinschaften (§ 3 Abs. 10 WoTG-Entwurf), wie sie mit dem WoTG M-V festgeschrieben werden soll, ist aus Sicht der LIGA-Verbände noch nicht ausreichend durchdacht und bringt viele Unsicherheiten mit sich. Auch sind aus unserer Sicht die Rechtsprechungen in diesem Bereich nicht vollständig aufgenommen und abgebildet. Es ist zu befürchten, dass die noch nicht absehbaren rechtlichen Konsequenzen einen Rückgang dieser ambulant betreuten Wohnformen zur Folge haben.

Was dahinter steckt, möchten wir Ihnen in Kürze erläutern:

1. Harmonisierung mit dem Leistungsrecht (Wohngruppenzuschlag gem. § 38a SGB XI): Merkmal Präsenzkraft

In Abgrenzung der ambulant betreuten Wohngemeinschaft zu umfassenden Wohnformen wie der vollstationären Pflege und mit Blick auf das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz bestand

in M-V bis dato dahingehend Einvernehmen, dass von einer Anbieterverantwortung auszugehen ist,

- wenn der Vertrag über die Wohnraumüberlassung und der Vertrag über die Erbringung der Pflege- und Betreuungsleistungen rechtlich und tatsächlich in ihrem Bestand voneinander abhängig sind und
- die Nutzenden bei der Wahl sowie dem Wechsel des Leistungsanbieters, wie z.B. dem Pflegedienst oder der Leistungsanbieter, nicht frei sind.

Entsprechend sind die verschiedenen Rechtsverhältnisse in voneinander getrennten Verträgen (Mietvertrag, Pflege- und/oder Betreuungsvertrag) abgegrenzt. Darüber hinaus sind in vielen dieser Wohngemeinschaften Mieter- oder Angehörigenbeiräte entstanden, welche gemeinsam auf die Belange der in den Wohngemeinschaften lebenden Menschen sehen.

Mit dem Argument der Harmonisierung des Ordnungs- und Leistungsrechts übernimmt der Gesetzgeber für die Definition der Pflegewohngemeinschaft in Anbieterverantwortung (§ 3 Abs. 6 WoTG-Entwurf) und in Abgrenzung zur selbstverantworteten Wohngemeinschaft (§ 3 Abs. 10 WoTG-Entwurf) im Wesentlichen die Regelung des § 38a SGB XI, in welcher festgelegt ist, unter welchen Voraussetzungen Menschen in ambulant betreuten Wohngruppen zusätzliche Leistungen des SGB XI (den sogenannten Wohngruppenzuschlag) erhalten.

Das Leistungsrecht unterscheidet als Voraussetzung für diese zusätzliche Leistung für Menschen in ambulant betreuten Wohngruppen (Wohngruppenzuschlag) nach § 38a SGB XI jedoch nicht zwischen anbieter- und selbstverantworteter Wohngemeinschaft. Um den Wohngruppenzuschlag zu erhalten, bedarf es neben dem Bezug von Leistungen nach dem SGB XI u.a. einer gemeinsam beauftragten Präsenzkraft für z.B. organisatorische und verwaltende Tätigkeiten. Die gemeinsam beauftragte Präsenzkraft darf nach der Rechtsprechung und gemäß SGB XI dabei auch bei einem Pflegedienst angestellt sein. Die Menschen der ambulant betreuten Wohngemeinschaft sind bei der Wahl einer Präsenzkraft in der Entscheidung frei. In der Regel beauftragt die Wohngemeinschaft gemeinsam einen Pflegedienst mit der Bereitstellung einer Präsenzkraft. Dies hat den Vorteil, dass bei krankheits- oder urlaubsbedingter Abwesenheit der Präsenzkraft eine Vertretung sichergestellt ist.

Wenn in der Begründung des Entwurfes WoTG M-V davon ausgegangen wird, dass im Zweifel derjenige als Anbieter gilt, der gegenüber der Präsenzkraft die Arbeitgeberfunktion und damit das Direktionsrecht innehat (s. Gesetzesbegründung zu § 3 Abs. 6 WoTG-Entwurf), beachtet der Landesgesetzgeber die oben beschriebene Rechtsprechung nicht. Die bisherige Praxis bliebe unberücksichtigt und so würde die Wahlmöglichkeiten der Pflegebedürftigen eingeschänkt.

Das bedeutet zugleich, insbesondere bezogen auf die räumliche Ausstattung, dass ein Pflegedienst - wenn er nach der Lesart des Gesetzesentwurfes zum Anbieter wird -auch wenn er nicht als Vermieter fungiert - für einen Sachverhalt verantwortlich gemacht wird, den er nicht direkt beeinflussen kann.

Durch die geplante Regelung würde nun eine dem Grunde nach selbstbestimmte Wohngemeinschaft plötzlich zu einer anbieterverantworteten WG werden. Das heißt, um nicht anbieterverantwortet zu sein, müsste das Merkmal der Präsenzkraft fehlen; damit würde aber der Pflegebedürftige keinen Anspruch mehr auf den Wohngruppenzuschlag nach § 38a SGB XI haben. Ein Bespiel:

> Fünf Pflegebedürftige leben in einer Wohngemeinschaft zusammen zur Miete, sie haben als Gemeinschaft mit einem Pflegedienst via Vertrag vereinbart, dass sie die Leistungen einer Präsenzkraft erhalten. Gleichzeitig haben einige oder alle in der Wohngemeinschaft lebenden Menschen diesen Pflegedienst für die Erbringung der individuellen Pflege- und Betreuungsleistungen frei gewählt und einen Pflegevertrag geschlossen. Nach heutiger Rechtslage leben diese pflegebedürftigen Menschen selbstbestimmt in der Wohngemeinschaft. Nach dem WoTG-Entwurf würden sie dann jedoch in einer anbieterverantworteten Wohngemeinschaft mit allen rechtlichen, derzeit noch unklaren Folgen leben.

Um auch noch einmal den Bezug zu der selbstbestimmten Wohngemeinschaft aufzuzeigen:

> Die pflegebedürftigen Menschen „kaufen“ sich aus freier Entscheidung aus Gründen der Erleichterung die Dienstleistung „Präsenzkraft“ vom Träger/Pflegedienst ein, erfüllen also alle Voraussetzungen einer selbstbestimmten Wohngemeinschaft, sind es letztendlich aber nicht, weil sie eine Präsenzkraft haben.

Mit dieser Regelung wird der Freiraum für individuelle Konzepte im Übrigen nicht nur hinsichtlich der Rolle einer Präsenzkraft eingeschränkt, sondern auch beim Merkmal einer „Rund-um-die-Uhr“-Versorgung als Abgrenzung zum vollstationären Pflegebereich (vgl. Gesetzesbegründung zu § 3 Abs. 5 WoTG-Entwurf). Der von den pflegebedürftigen Mietern eingekaufte Service einer Nachtwache müsste in ambulant betreuten Wohnformen eingestellt werden, wenn sie nicht als eine vollstationäre Pflegeeinrichtungen gelten wollen.

Die Definition in diesem Gesetzesentwurf widerspricht dem Leistungsrecht nach § 38a SGB XI, lässt zu viele Interpretationsspielräume zu und wird den gewachsenen Strukturen nicht gerecht. Maßgeblich für die Zuordnung zur Anbieterverantwortung ist die Abhängigkeit der Verträge zur Wohnraumüberlassung und über die Erbringung der Pflege- und Betreuungsleistungen. Hierzu hatten wir bereits in unserer Stellungnahme vom 20.02.2025 zum Referentenentwurf vorgetragen und folgenden Formulierungsvorschlag für die Pflegewohngemeinschaft in Anbieterverantwortung unterbreitet:

Ein von einem Anbieter verantwortetes Leistungsangebot liegt vor, wenn

1. *mindestens drei und in der Regel nicht mehr als zwölf pflege- und betreuungsbedürftige Menschen in der Pflegewohngemeinschaft zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung leben,*
2. *der Vertrag über die Wohnraumüberlassung und der Vertrag über die Erbringung der Pflege- und Betreuungsleistungen rechtlich und tatsächlich in ihrem Bestand voneinander abhängig sind und*
3. *die Nutzenden bei der Wahl und dem Wechsel des Leistungsanbieters oder der Leistungsanbieter nicht frei sind.*

Dieser Definitionsvorschlag entspricht auch der heutigen Praxisauslegung. Sie finden die Stellungnahme der LIGA vom 20.02.2025 zum Referentenentwurf diesem Schreiben in Anlage beigefügt.

2. Ungewissheit: Welche Regelungen wird die Baunutzungsverordnung haben?

Eine weitere Konsequenz für Pflegewohngemeinschaften in Anbieterverantwortung wäre gemäß § 23 Satz 1 Ziffer 1 WoTG-Entwurf die Anwendung einer Rechtsverordnung über die baulichen Anforderungen insbesondere an die Wohn- und Gemeinschaftsräume, sanitäre Anlagen, technische Einrichtungen und Verkehrsflächen.

Die bisherige Einrichtungsmindestbauverordnung (EMindBauVO M-V) soll zeitnah angepasst werden. Das bedeutet, dass die neuen Vorgaben noch nicht bekannt sind und daher möglicherweise zusätzliche Anforderungen (Brandschutz, Pflegebad, Rettungswege, behindertengerecht nach DIN, Mindestquadratmeter, u.v.m.) mit sich bringen könnten. Darüber hinaus ist beim Erlass von Rechtsverordnungen die Möglichkeit einer Anhörung der Verbände nicht verpflichtend.

Weitere Anforderungen und hohe Standards bedeuten auch bauliche Eingriffe vor allem in Bestandsimmobilien, die sich auf die Kosten des angebotenen Wohnraums niederschlagen. Wohnen in den Wohngemeinschaften wird teurer. An überdurchschnittlich steigenden Angebotspreisen und einer weiteren Verteuerung der Pflege dürfte auch das Land Mecklenburg-Vorpommern kein Interesse haben.

Auch soll an dieser Stelle noch der Hinweis erfolgen, dass weitere Rechtsfolgen für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nicht eindeutig aus dem Gesetzentwurf hervorgehen. Die Rechtsfolgen im Konkreten sind nicht ausreichend transparent.

3. Wie ist der Bestandschutz für existierende Konzepte ausgestaltet?

Festzustellen ist, dass in dem Gesetzentwurf für bereits bestehende ambulant betreute Wohnformen inklusive Wohngemeinschaften kein Bestandschutz vorgesehen ist. Vielmehr sind alle aktuell bestehenden Wohnformen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Aufgrund der Anzeige führt die zuständige Behörde die gesetzlich festgeschriebene Erstberatung (§ 7 Abs. 1 WoTG-Entwurf) und die Zuordnungsprüfung (§ 8 Abs. 1 WoTG-Entwurf) mit den sich daraus ergebenden Rechtsfolgen durch (s. § 25 Abs. 2 WoTG-Entwurf). Wie oben beschrieben, hat dies eine unmittelbare Auswirkung auf den Bestand der ambulant betreuten Wohngemeinschaften in Mecklenburg-Vorpommern und die in den Wohngemeinschaften lebenden pflegebedürftigen Menschen. Die bestehenden Wohngemeinschaften müssen im Interesse Ihrer Bewohner angemessen gesichert sein und dürfen nicht in eine unsichere Zukunft gehen, weil neue Regelungen eine Fortführung verhindern.

4. Großer Interpretationsspielraum der Regelungen im WoTG

Das WoTG M-V gibt den zuständigen Behörden einen großen Ermessensspielraum an die Hand. Das ist gewollt, um viele angebotsspezifische Lösungen zu ermöglichen. Doch gerade, weil der Gesetzesentwurf unklar in seiner Definition einer anbieterverantworteten Wohngemeinschaft ist und die konkreten Rechtsfolgen offenlässt, muss ein großer Entscheidungsspielraum der zuständigen Behörden eine große Transparenz und ein hohes Maß an Verlässlichkeit mit sich bringen. So ist es absolut notwendig, dass eine unstrittige Zuordnung gegeben ist. Dies ist mit den derzeit formulierten Abgrenzungsinhalten nicht der Fall.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten in aller Deutlichkeit darauf hinweisen, dass die Regelungen im WoTG M-V zu ambulant betreuten Wohngemeinschaften vor allem ein hohes Maß an Unsicherheiten mit sich bringen, was Auswirkungen auf den Ausbau solcher „Angebote“ in M-V haben wird. Aufgrund der demographischen Entwicklung im Flächenland Mecklenburg-Vorpommern ist davon auszugehen, dass gerade in dünn besiedelten Regionen, Bedarfe nur für einen kürzeren Zeitraum (10-15 Jahre) bestehen. Hier würden hohe Anforderungen und Ungewissheiten einer bedarfsgerechten Angebotsentwicklung entgegenstehen. Wenn keine wohnortnahen ambulant betreuten Wohngemeinschaften entstehen oder gar eingestellt werden müssen, bedeutet dies für Pflegebedürftige sowie deren Zu- und Angehörige den Wegzug aus vertrauter Region und lange Besuchswege.

Weiterhin bleiben die Gründe, warum es einer neuen Regelung für ambulant betreute Wohnformen bedarf, aus unserer Sicht unzureichend dargelegt. Aus Sicht der LIGA M-V wird mit dem aktuell formulierten Gesetzentwurf zu den ambulant betreuten Wohngemeinschaften der Grundsatz „ambulant vor stationär“ gefährdet.

Wir möchten Ihnen die Komplexität dieser Situation in einem persönlichen Gespräch erläutern. Bei Interesse kommen Sie gerne auf uns zu. Zudem werden Sie weitere Details auch in unserer Stellungnahme zum WoTG M-V lesen können, welche wir Ihnen gerne im Nachgang zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Jan-Hendrik Hartlöhner
LIGA-Vorsitzender